

Rödl & Partner

NEWSLETTER BELARUS

BRÜCKEN BAUEN

Ausgabe:
Juni 2021

Neue Währungsvorschriften in Belarus |
Ein weiterer Schritt zur Liberalisierung

www.roedl.de/belarus | www.roedl.com/belarus



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Überblick
- Wichtige Änderungen
- Zusammenfassung
- To-do-Schritte

→ Überblick

In der gesamten modernen Geschichte von Belarus waren die Beschränkungen im Bereich der Währungstransaktionen als eines der Haupthindernisse für Unternehmen bekannt. Mehrere umfangreiche und starre Vorschriften bildeten einen eigenen Rechtsbereich, der von Unternehmen sorgfältig geprüft werden sollte, bevor sie handelten. Viele rechtliche und geschäftliche Instrumente wurden durch die strengen Währungsvorschriften erheblich erschwert oder gar verunmöglicht.

Inzwischen zeichnete sich merklich in den letzten Jahren Liberalisierung der Währungsvorschriften ab. 2019 wurden mehrere Arten von Währungstransaktionen für Unternehmen (wie z.B. Erwerb von Anteilen an ausländischen Unternehmen, Gewährung von Krediten an ausländische Ansässige) von der obligatorischen Genehmigung

der Nationalbank der Republik Belarus („**Nationalbank**“) als Hauptvoraussetzung für ihre Durchführung befreit.

Nach langen Verhandlungs- und Diskussionsrunden verabschiedete das belarussische Parlament schließlich im Jahr 2020 das neugefasste Gesetz zur Währungsregulierung und Währungskontrolle („**Gesetz**“), das **am 9. Juli 2021** in Kraft treten wird.

Das revidierte Gesetz sieht einen deutlich unterschiedlichen Ansatz für die Behandlung von Währungstransaktionen vor und verringert die damit verbundenen Verwaltungsformalitäten.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen, die zu einer wesentlichen Lockerung der belarussischen Währungsvorschriften führen.

→ Wichtige Änderungen

Freie Durchführung von Währungstransaktionen

Neuer Ansatz für Währungstransaktionen

Bisher sah das Gesetz eine komplexe Klassifizierung von Währungstransaktionen in laufende und Kapitalgeschäfte vor. Diese Klassifizierung erforderte eine sorgfältige Prüfung jeder anstehenden Transaktion mit einer ausländischen Person auf das Erfordernis der Einholung der Genehmigung der Nationalbank oder anderer Formalitäten.

Die wichtigste Entlastung des revidierten Gesetzes besteht in einem **grundsätzlich geänderten Ansatz für Währungs-transaktionen**, indem auf die komplexe Klassifizierung verzichtet und eine einfache und klare Unterscheidung zwischen den Transaktionen festgelegt wird, und zwar:

- verbotene Transaktionen und
- erlaubte Transaktionen ohne Genehmigungspflicht.

Geschäftliche Währungs-transaktionen

Gemäß Artikel 13 des geänderten Gesetzes werden die Transaktionen zwischen belarussischen und

ausländischen Wirtschaftssubjekten ohne Einschränkungen durchgeführt. Das bedeutet, dass belarussische Unternehmen ab dem 9. Juli 2021 grundsätzlich berechtigt sind, **beliebige grenzüberschreitende Transaktionen ohne Genehmigung der Nationalbank** durchzuführen.



Währungs-transaktionen mit Einzelpersonen

Ab dem 9. Juli 2021 müssen belarussische Einzelpersonen für Geschäfte mit ausländischen Personen keine Genehmigung der Nationalbank mehr einholen. Dies ermöglicht nun eine freie Durchführung bestimmter grenzüberschreitender Transaktionen, die früher eine Genehmigung der Nationalbank erforderten, u.a. die folgenden:

- Erwerb von Aktien und Wertpapieren ausländischer juristischer Personen;
- Gewährung von bestimmten Darlehen an ausländische Personen;
- Erwerb von unbeweglichem Vermögen, das sich außerhalb von Belarus befindet.

Dies vereinfacht Investitionsverfahren für belarussische Staatsangehörige erheblich und kann die Investitionstätigkeit auf ausländischen Märkten fördern.

Konten bei ausländischen Banken

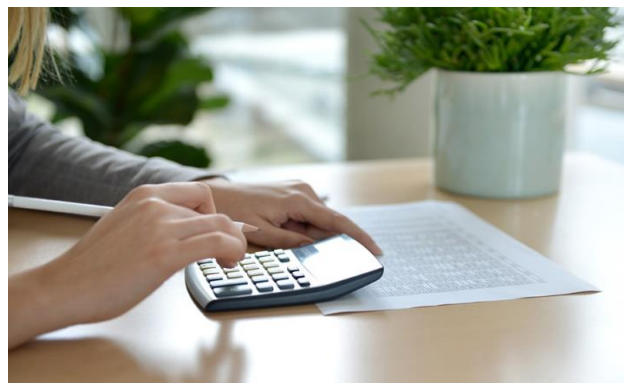
Schließlich dürfen belarussische Unternehmen gemäß dem überarbeiteten Gesetz **Bankkonten im Ausland einrichten, ohne eine Genehmigung der Nationalbank einholen zu müssen**. Dasselbe gilt auch für belarussische Einzelpersonen, für die diese Erleichterung schon früher gewährt wurde. Standardmäßig werden belarussische Personen berechtigt, mehrere Operationen unter Nutzung ihrer ausländischen Konten durchzuführen, darunter die folgenden:

- Überweisung von Geldmitteln von belarussischen Konten auf die ausländischen Konten und umgekehrt ohne Einschränkungen;
- Erhalt von Geldmitteln von ausländischen Personen auf den Konten in ausländischen

Banken in den vom überarbeiteten Gesetz vorgesehenen Fällen, so wie:

- im Rahmen von Kredit-/Darlehensverträgen;
- in Form von Investitionsgewinnen (z.B. Dividenden).

Die Nutzung ausländischer Bankkonten ist für belarussische Unternehmen auch im Rahmen der Erfüllung von Außenhandelsverträgen (Export-/Importgeschäfte) erlaubt. Es ist jedoch zu beachten, dass die auf ausländischen Bankkonten von belarussischen Unternehmen im Rahmen von Export-/Importgeschäften eingegangenen Gelder **einer obligatorischen Rückführung auf belarussische Bankkonten unterliegen** (s. dazu den nachfolgenden Abschnitt).



→ Wichtige Änderungen

Außenwirtschaftliche Transaktionen

Rückführung von Einkünften

Bei der Erfüllung von Außenhandelsverträgen sind belarussische Unternehmen gesetzlich verpflichtet, sog. „Fristen für die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften“ einzuhalten. Gem. Erlass des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 178 vom 27.03.2008 („Erlass 178“) hat ein belarussisches Unternehmen grundsätzlich die Einhaltung der folgenden Fristen zu gewährleisten:



Laufende Regeln	
Import nach Belarus	Export aus Belarus
Lieferung der Ware (Ausführung von Dienstleistungen/Arbeiten) durch die ausl. Gegenpartei innerhalb von 90 Tagen nach Vorauszahlung	Erhalt der Zahlung für die gelieferten Waren (Dienstleistungen, ausgeführte Arbeiten) von der ausländischen Gegenpartei innerhalb von 180 Tagen

Diese Fristen sind festgelegt und können nicht vertraglich geändert werden. Die Nichteinhaltung der genannten Fristen kann zu einer Strafe in Höhe des Wertes solcher Transaktionen führen.

Die geänderten Währungsvorschriften sehen einen völlig unterschiedlichen Ansatz vor und bieten mehr Flexibilität bei der Durchführung von Währungstransaktionen, wie nachstehend dargestellt wird.

Neue Regeln	
Import nach Belarus	Export aus Belarus
Ein belarussisches Unternehmen, das ein Importgeschäft tätigt, muss die Rückgabe der Vorauszahlung im Falle der Nichterfüllung der Vertragspflicht durch die ausl. Gegenpartei innerhalb der vertraglich festgelegten Frist nach Ermessen der Parteien sicherstellen	Ein belarussisches Unternehmen, das ein Exportgeschäft tätigt, hat den Erhalt der Vergütung innerhalb der vertraglich festgelegten Frist nach Ermessen der Parteien sicherzustellen

Zudem gilt die vertraglich festgelegte „Rückführungsfrist“ als um den Zeitraum verlängert, der für die Durchführung der Zahlung über Banksysteme erforderlich ist, wobei dieser Zeitraum für „bankinterne Transaktionen“ 30 Tage nicht überschreiten darf.

Es ist zu beachten, dass der Erlass 178, der Vorrang vor dem Gesetz hat, zwar noch nicht geändert wurde, jedoch wird diese Änderung höchstwahrscheinlich erfolgen, sobald das überarbeitete Gesetz in Kraft tritt.

→ Wichtige Änderungen

Währungsverträge

Überblick

Es ist zu beachten, dass das revidierte Gesetz den neuen Begriff „Währungsvertrag“ einführt. Grundsätzlich umfasst dieser Begriff eine jede Vereinbarung, die die Durchführung folgender Operationen vorsieht:

- zwischen belarussischen und ausländischen Personen und/oder
- mit der Verwendung von ausländischer Währung oder ausländischen Wertpapieren.

Währungsverträge müssen zwingend die folgenden Bestimmungen enthalten:

Nutzung von ausländischen Bankkonten

In der Regel sind belarussische Unternehmen verpflichtet, im Rahmen von Außenhandelsgeschäften ihre ausländischen Gewinne auf ihre belarussische Bankkonten vollständig zu überweisen. Das revidierte Gesetz sieht einige Fälle vor, in denen die der Rückführung unterliegenden ausländischen Gewinne belarussischer Unternehmen reduziert und somit auf ausländischen Konten belassen werden können. Diese Fälle stellen sich u.a. wie folgt dar:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Ausland;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der ausländischen Niederlassung/ Repräsentanz des Unternehmens;
- Steuerbeträge, die im Ausland erhoben werden.

Solche Beträge können somit auf ausländischen Bankkonten verbleiben, ohne dass sie nach Belarus überwiesen werden müssen.

Was restliche ausländische Einkünfte betrifft, die nicht unter die Ausnahmen fallen, sind die auf den ausländischen Bankkonten belarussischer Unternehmen gutgeschriebenen Mittel innerhalb **von 5 Arbeitstagen** auf die belarussischen Konten zu überweisen. Diese Regel gilt in Bezug auf die Geldmittel:

- die im Rahmen von Exportgeschäften und
- die als Rückzahlung von Vorauszahlungen im Rahmen von Importgeschäften erhalten wurden.

- Zahlungsfrist für die Waren/Dienstleistungen/ Werke/Eigentumsrechte, die an eine ausländische Person übertragen/überlassen worden sind;

- Pflicht der ausländischen Person zur Rückzahlung einer Vorauszahlung im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten sowie die Frist für die Rückzahlung.

Überdies kann die Ausführung eines Währungsvertrags das Erfordernis eines weiteren formellen Verfahrens auslösen - die Registrierung des Vertrags über das E-Portal der Nationalbank („E-Portal“).

Grundlage für die Registrierung

Mit Wirkung vom 9. Juli 2021 sind belarussische Personen gesetzlich verpflichtet, Währungsverträge über das E-Portal zu registrieren, sofern die folgenden Kriterien gleichzeitig erfüllt werden:

Registrierung von Währungsverträgen

Der Vertrag wird zwischen einer belarussischen und einer nicht belarussischen Person geschlossen

Der Vertrag sieht eine Währungstransaktion aus der gesetzlich vorgesehenen Liste vor, u.a.:

- Export-/Importabrechnungen;
- Erlangung/Verlängerung eines Darlehens, Kredits;
- Erwerb von Wertpapieren, Aktien;
- bestimmte Transaktionen mit Immobilien
- Geldeinlagen bei ausländischen Banken

Vertragliche Preisschwelle ist erreicht

Die vertraglichen Preisschwellen, die das Erfordernis der Vertragsregistrierung über das E-Portal auslösen, stellen sich wie folgt dar:

Vertragliche Preisschwellen	
Betrag	Anmerkung
Der Vertragspreis ist nicht definiert	Auch Rahmenverträge , die keine vertraglichen Preise vorsehen
2.000 Basiseinheiten oder mehr (momentan BYN 58.000, oder ca. EUR 18.700)	In Bezug auf Verträge, die von in Belarus ansässigen natürlichen Personen abgeschlossen werden
4.000 Basiseinheiten oder mehr (momentan BYN 116.000, oder ca. EUR 37.400)	In Bezug auf Verträge, die von in Belarus ansässigen Unternehmen abgeschlossen wurden

→ Wichtige Änderungen

Restriktive Maßnahmen

Das überarbeitete Gesetz sieht direkt eine Liste der restriktiven Maßnahmen vor, die von staatlichen Behörden verhängt werden können. So können die Behörden „im Falle einer Bedrohung der

Registrierungsverfahren und Fristen

Währungsverträge werden von in Belarus ansässigen Personen im Fernverfahren über das E-Portal registriert. Dies kann erfolgen:

- durch eine in Belarus ansässige Person selbst; oder
- über eine belarussische Bank.

Die Frist für die Registrierung richtet sich nach dem Zeitpunkt, der früher eintritt, nämlich:

- entweder Beginn der Erfüllung der vertraglichen Pflichten (z. B. Ausführung von Arbeiten aus dem Vertrag). In diesem Fall ist der Vertrag bereits vor der Erfüllung der vertraglichen Pflichten registrierungspflichtig;
- oder Eingang von Geldern aus dem Vertrag auf das Konto einer in Belarus ansässigen Person. In diesem Fall unterliegt der Vertrag einer Registrierung innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Geldmittel.

Bitte beachten Sie:

Die Pflicht zur Registrierung umfasst sowohl die abzuschließenden als auch die laufenden, noch nicht erfüllten Verträge.

Nachfolgende Bereitstellung von Informationen

Es ist zu beachten, dass nach der Registrierung von Währungsverträgen die in Belarus ansässigen Personen die Informationen über den Verlauf der Erfüllung dieser Verträge monatlich vorzulegen haben.

Die entsprechenden Informationen, deren Umfang gesetzlich festgelegt ist, sind über das E-Portal spätestens am 15. jedes Monats, der auf den Berichtsmonat folgt, zu übermitteln.

Nach der vollständigen Erfüllung der registrierten Währungsverträge sind die in Belarus ansässigen Personen verpflichtet, die entsprechende Erklärung innerhalb von 15 Kalendertagen abzugeben.

wirtschaftlichen Sicherheit und als Ausnahme“ bestimmte Währungsbeschränkungen verhängen. Solche Beschränkungen umfassen u. a. die folgenden:

- Verbot für die Durchführung bestimmter Währungstransaktionen;
- Festlegung von Grenzen und Fristen für die Durchführung von Devisengeschäften;
- obligatorischer Verkauf von Fremdwährung auf dem inländischen Markt

Die Fälle einer „wirtschaftlichen Bedrohung“, die die Devisenbeschränkungen auslösen können, umfassen u. a. die folgenden:

- hohe Fluktuation des belarussischen Rubels;
- negative Entwicklung der staatlichen Zahlungsbilanz.

Die maximale Dauer der Währungsbeschränkungen darf 1 Jahr nicht überschreiten. In dieser Hinsicht bietet das überarbeitete Gesetz nicht einen wesentlich anderen Ansatz. In der

Praxis haben die belarussischen Behörden solche Maßnahmen früher aufgrund von speziellen Erlassen des Präsidenten verhängt. **Das revidierte Gesetz formalisiert also lediglich die Möglichkeit** der Verhängung restriktiver Maßnahmen in der neuen Form.



→ Zusammenfassung

Die wichtigsten Änderungen

- Einfache und klare Unterscheidung zwischen erlaubten und verbotenen Währungstransaktionen.
- Unternehmen sind berechtigt, beliebige grenzüberschreitende Transaktionen ohne eine Genehmigung der Nationalbank durchzuführen.
- In Belarus ansässige Personen sind berechtigt, Konten bei ausländischen Banken ohne Genehmigung der Nationalbank zu eröffnen.
- Möglichkeit der Investitionstätigkeit im Ausland für belarussische natürliche Personen ohne Genehmigung der Nationalbank.
- Neuer flexibler Ansatz zur Rückführung ausländischer Erträge:
- Belarussische Unternehmen müssen den Erhalt von Zahlungen ausländischer Gegenparteien aus Außenhandelsverträgen innerhalb der vertraglich festgelegten Frist sicherstellen;
- Erträge aus Außenhandelsverträgen können vor der Rückführung auf ausländischen Bankkonten gutgeschrieben werden.
- Obligatorische Registrierung von bestimmten Verträgen mit im Ausland ansässigen Personen.

→ To-do-Schritte

Trotz zahlreicher positiver Änderungen führt das überarbeitete Gesetz **ein neues Registrierungsverfahren** ein, das sich auf bereits abgeschlossene oder noch abzuschließende grenzüberschreitende Verträge von in Belarus ansässigen Personen auswirken kann. Diese Pflicht umfasst sowohl die neuen als auch die laufenden Verträge. Auch die Rahmenverträge, die eine Vertragserfüllung auf nicht regelmäßiger Basis vorsehen, können der

Registrierungspflicht über das E-Portal unterliegen.

Darüber hinaus muss ein Währungsvertrag gemäß dem überarbeiteten Gesetz **zwingende Vertragsklauseln** enthalten.

Daher ist es für belarussische Unternehmen von wesentlicher Bedeutung, eine „Due Diligence“ ihrer Verträge mit im Ausland ansässigen Personen durchzuführen, um zu klären, ob:

Rödl & Partner

- das Erfordernis der Vertragsregistrierung über das E-Portal und
- die Notwendigkeit einer Änderung von Vertragsbestimmungen bestehen.

Da das revidierte Gesetz **am 9. Juli 2021** in Kraft tritt und somit die Frist immer näher rückt, ist es unerlässlich, die Überprüfung der Währungsverträge kurzfristig vorzunehmen.

Kontakte für weitere Informationen



Yuriy Kazakevitch
Leiter Rechtsberatung
Associate Partner
T +375 17 209 4284
M +375 29 621 8974
yuriy.kazakevitch@roedl.com



Viktor Marinitch
Jurist
Associate
T +375 17 209 4284
M +375 29 176 7737
viktor.marinitch@roedl.com

Melden Sie sich für unsere LinkedIn-Seite für Neuigkeiten und Updates an: [Rödl & Partner Belarus](#).

Imprint

Herausgeber:
Rödl & Partner
Ul. Rakovskaya, 16B-5H
220004 Minsk, Belarus
T +375 17 209 42 84
minsk@roedl.com
www.roedl.de/belarus
www.roedl.com/belarus

Verantwortlicher für den Inhalt:
Yuriy Kazakevitch
yuriy.kazakevitch@roedl.com

Layout/Satz:
Viktor Marinitch
viktor.marinitch@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindlicher Informationsservice und dient ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Er stellt weder eine rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar, noch ersetzt er eine individuelle Beratung. Obwohl wir bei der Beschaffung und Auswahl der Informationen größte Sorgfalt angewandt haben, übernimmt Rödl & Partner keine Haftung für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Problem einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, daher sollte gegebenenfalls immer weiterer fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser auf der Grundlage der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen trifft. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und die im Internet verfügbaren technischen Informationen sind geistiges Eigentum von Rödl & Partner und unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Nutzer dürfen den Inhalt dieses Newsletters nur für den eigenen Gebrauch herunterladen, ausdrucken oder kopieren. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rödl & Partner dürfen keine Änderungen, Vervielfältigungen, Verbreitungen oder Veröffentlichungen des Inhalts oder von Teilen davon, weder online noch offline, vorgenommen werden.